

böhmischen Krone und eines Königreiches ausgedehnt⁷⁹. Und das gegen jene Herrschergestalt, der nach Verwirklichung ihres Anspruchs auf die böhmische Krone eben „Rat und Hilfe“ zukommen würde. Beachtenswert ist ebenso die nachfolgende Sanctio in direkter Anrede. Wer der Ermahnung des Manifests zuwiderhandelt und Sigismund anerkennt, verliert nach dem Recht der Krone und des Königreichs Leben und Besitz, weil er seiner „Zunge“ und seinem Königreich nicht die angeborene Treue gehalten hat. In den deutschen Texten findet sich noch die Passage, daß sich gegen die Zuwiderhandelnden *leichte die behmische gemeyne*, vermutlich die böhmische hussitische Adelsgemeinde, erheben könnte, was bestens mit dem oben über die adeligen Aussteller Gesagten korrespondiert. In den deutschen wie in den tschechischen Fassungen fordern die Aussteller von den Adressaten schriftliche Antworten über deren Standort im schwelenden Konflikt. Zusätzlich heißt es aber in den deutschen Texten, daß wessen Antwort ausbliebe, der erkläre sich *ex silentio* zum Feind der Böhmen. Nachfolgend geben die Aussteller in der tschechischen Fassung vier programmatische Artikel zur Kenntnis. In der deutschen Fassung vom 18. April wurden die Artikel noch gesondert auf einem Zettel beigelegt. Sie bestehen jeweils aus nur einem Satz und haben eine gemäßigte, reformierte Nationalkirche zum Ziel⁸⁰:

1. Empfang des Leibes und Blutes Christi unter beiderlei Gestalt.
2. Ordentliche und freie Verkündigung des göttlichen Wortes.
3. Vorbildliche Lebensführung der Geistlichen nach dem Gebot Christi.

79) Vgl. zu „Rat und Hilfe“ immer noch BRUNNER, Land (wie Anm. 54) S. 263 ff., etwa S. 270: „Rat und Hilfe schuldet nicht nur der Grundholde seinem Grund-, der Vogtholde seinem Vogtherrn, sondern sie entspringen jedem Schutz- und Treueverhältnis. Sie bestimmen das Verhältnis von Lehensmann und Lehensherrn, Stadt und Stadtherrn, Landleuten und Landesherrn, aber auch des Genossen zum Genossen.“ S. 272: „Hilfe kann nur geleistet werden als außerordentliche Leistung im Falle der Not.“ Auch der Gedanke der Not wird im Manifest geäußert. MOLNÁR, Manifesty (wie Anm. 8) S. 16, bezeichnet „Rat und Hilfe“ bei unserem Fall zu einengend als Vasallenpflicht. Die „Verselbständigung“ der Krone wurde auch so weit gedacht, daß man sie sich in satirischen Manifesten („Audite celi!“ und „Nuper coram“) über Sigismund beschweren ließ, vgl. Husitské skladby (wie Anm. 43).

80) Bei der an das Kreuzfahrerheer gerichteten Publikation der vier Artikel im Juli 1420 sah man sich veranlaßt, jeden der Artikel mit einer langen Auflistung der beweisenden Bibelstellen usw. zu versehen, siehe *Fontes rerum Bohemicarum* 5 (wie Anm. 19) S. 391 ff. (lat. u. tschech.); BARTOŠ, Manifesty (wie Anm. 5) S. 275 ff. (deutsch) und SPUNAR, Repertorium (wie Anm. 12) Nr. 206. Zu den Artikeln und zur älteren Literatur vgl. ŠMAHEL, *Revoluce* 2 (wie Anm. 3) S. 94 ff.